

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/688

KR.Nr. I 018/2008 (DBK)

Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Liestal): Begabungs- und Begabtenförderung im Kanton Solothurn (11.03.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Unsere Schulen sind darauf ausgerichtet, Defizite der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu erfassen und aufzuarbeiten. Diese Bemühungen sind zweifellos verdienstvoll. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass individuelle Begabungen und Potentiale einzelner Schülerinnen oder Schüler wenig Beachtung finden und nicht ausreichend gefördert werden.

Im Kanton Solothurn werden sportliche und kulturelle Talente im Rahmen einer Spezialklasse gefördert. Für überdurchschnittliche oder sogar hochbegabte Schülerinnen und Schüler existiert aber keine vergleichbare Förderung, obschon jedes Kind gemäss § 2 des Volksschulgesetzes Anspruch auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht hat.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Besteht im Kanton Solothurn auf Stufe Volksschule ein wirkungsvolles Konzept zur Begabtenförderung?
2. Wie sieht dieses Konzept aus bzw. mit welchen Massnahmen fördert der Kanton Solothurn hochbegabte Schülerinnen und Schüler? Wie stellt der Kanton sicher, dass hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Unterricht nicht unterfordert werden?
3. Das hohe intellektuelle Potential einzelner Schülerinnen oder Schüler wird oft gar nicht oder erst spät entdeckt, was zu grossen Problemen (schlechte Noten, Unlust, Depression, etc.) führen kann. Was unternimmt der Kanton Solothurn, um begabte oder hochbegabte Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren?
4. Werden in unseren Volksschulen begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler konsequent erfasst und gefördert? Werden Kinder erfasst, die eine Klasse überspringen?
5. Welche Massnahmen haben Eltern zu ergreifen, damit ihr begabtes Kind eine Klasse überspringen kann? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Überspringen einer Klasse administrativ erleichtert werden sollte?
6. Wie hoch sind die Ausgaben des Kantons für die Begabtenförderung im Rahmen der Volksschule?
7. Wie werden die Lehrpersonen in der Begabtenförderung aus- und weitergebildet?
8. Mit welchen Massnahmen werden hochbegabte Schülerinnen und Schüler in unseren Nachbarkantonen gefördert? Gibt es andere Kantone, die eine systematische Begabtenförderung betreiben? Gibt es fundierte Erkenntnisse über den Erfolg dieser Förderung?
9. Besteht (mittelfristig) die Möglichkeit, dass begabte Kinder nach der fünften Primarschulklasse in die Sek P wechseln können?

10. Welche Massnahmen (ausser den zwei Förderlektionen in Halbklassen) sind vorgesehen, um den Sechstklässlern gerecht zu werden, die bis anhin nach der fünften Klasse ins Untergymnasium wechseln konnten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 zu Frage 1

Begabungs- und Begabtenförderung ist eine der aktuellen Herausforderungen der schweizerischen Volksschulen. Der Regierungsrat hat deshalb mit Botschaft und Entwurf vom 20. März 2007 dem Kantonsrat die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik vorgelegt. Im § 36 des teilrevidierten VSG wird die Förderung von Kindern mit speziellen Begabungen dadurch erstmals im Gesetz namentlich erwähnt. Die Formulierung des § 36 verdeutlicht weiter, dass die Volksschule zukünftig individualisierter arbeiten wird und dabei den Bedarf sowohl von überdurchschnittlich leistungsfähigen als auch von schwächeren Kindern abdecken muss. Der Kantonsrat hat der Gesetzesanpassung zugestimmt (RG 051/2007) und die Regierung wird den entsprechenden Paragraphen gemäss heutiger Absicht wahrscheinlich auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft setzen. Damit hängen auch konzeptionelle, organisatorische und fachliche Fragen zusammen. Das vom Interpellanten nachgefragte „wirkungsvolle Konzept zur Begabtenförderung“ wird im Kanton Solothurn deshalb erst mittelfristig vorliegen.

3.2 zu Frage 2

Ein detailliertes, umfassendes methodisch-didaktisches Konzept auf Ebene Volksschule besteht heute, wie bereits oben erwähnt, noch nicht. Es wird als präzisierendes Instrument in Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen § 36 VSG erarbeitet werden müssen. Methodik und Didaktik sind im Hinblick auf eine Begabtenförderung punktuell zu verfeinern und wahrscheinlich ist auch der Lehrplan zu differenzieren. Das Konzept „Begabtenförderung“ soll keine solothurnische Eigenentwicklung werden, sondern koordiniert mit anderen Kantonen entwickelt werden. Nebst methodisch-didaktischen Fragen wird auch der finanzielle Aspekt bei der definitiven Ausgestaltung eine grosse Rolle spielen. Der Kantonsrat kann hier massgebenden Einfluss ausüben (Festlegung Finanzplan und Finanzkredit „Staatsbeitrag Lehrerbesoldungen“) und festlegen, wie umfangreich und individuell Begabtenförderung im Kanton Solothurn zukünftig anzubieten ist. Da die Gemeinden wesentlich in die Finanzierung eingebunden sind, werden auch deren Vorstellungen und Möglichkeiten zu berücksichtigen sein. Als Pionierin darf hier Olten hervorgehoben werden, deren Begabungskonzept in der Primarschule angewendet wird. Der Spezialunterricht für die Begabungsförderungsgruppen enthält keine Lehrstoffe, die zu einem späteren Zeitpunkt Teil des Lehrplans sind, und findet parallel zum Unterricht der Normalklasse statt. Dieses Konzept kann sowohl andern Gemeinden als auch bei der Erarbeitung des kantonalen Konzepts wichtige Impulse liefern.

3.3 zu Frage 3

Die Lehrpersonen sind (und werden in Zug der Umsetzung des teilrevidierten VSG noch zunehmend) sensibilisiert zum Erkennen individueller Bedürfnisse und Voraussetzungen ihrer Schüler und Schülerinnen. Im Gespräch mit den Eltern können die Eindrücke und Beurteilungen ergänzt und vervollständigt werden. Durch die bereits erwähnte Teilrevision des VSG, namentlich § 36^{bis}, kann eine spezielle Förderung (von Begabungen) zukünftig direkt durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin angeordnet werden. Diese Anordnung von Fördermassnahmen erfolgt in Absprache mit den Lehrpersonen und den Eltern. Damit werden die Entscheidungswege wesentlich kürzer und vorgängige, oft zeitraubende Abklärungen durch aussenstehende Fachstellen fallen weg.

3.4 zu Frage 4

Eine kantonsweit angeordnete statistische Erhebung von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern existiert heute nicht. Eine solche wäre auch wenig aussagekräftig, da die Begriffe nur schwer objektivierbar sind und sich viele Begabungen auf Teilbereiche begrenzen. Im Schulalltag obliegt es aber bereits heute der Lehrperson (§ 2 VSG), alle Schüler und Schülerinnen zu fördern. Das beinhaltet auch eine Berücksichtigung ausgeprägter Begabungen.

3.5 zu Frage 5

Das Amt für Volksschule und Kindergarten hat 2002 einen Prospekt „Umgang mit besonderen Begabungen“ veröffentlicht und im September 2006 präzisierende Weisungen für Abläufe in besonderen Situationen erlassen. Darin werden namentlich die Fragen „Kindergartenklasse überspringen“, „Vorzeitige Einschulung“, „Primarschulklasse überspringen“ geklärt. Wo angezeigt, können diese Schritte bereits heute ohne übermässige administrative Hürden umgesetzt werden. Prospekt und Weisungen können auch heute noch beim AVK angefordert werden.

3.6 zu Frage 6

Sowohl die heutigen, punktuellen Begabungs- und Begabtenförderungsmassnahmen als auch die zukünftigen Massnahmen gemäss neuem § 36 VSG werden von den Gemeinden im Rahmen des normalen Unterrichts finanziert und durch den Kanton anschliessend subventioniert (Finanzkredit „Staatsbeitrag Lehrbesoldungen“). Eine detaillierte Erhebung der spezifischen Leistungen für die Begabtenförderung kann mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln finanziell nicht quantifiziert werden. Der Kanton leistet zudem weitere Unterstützung in Form von pädagogischen Beratungen durch das Inspektorat und den Schulpsychologischen Dienst.

Zudem finanziert der Kanton zu diesem Thema Weiterbildungskurse für seine Lehrpersonen (siehe auch unten). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule Solothurn hat das Departement für Bildung und Kultur für 2008 rund 2,5 Mio. Franken veranschlagt (Gemeinden zusätzlich 0,85 Mio. Franken). Diese Summe betrifft allerdings das gesamte Weiterbildungsangebot und kann nicht angebotsspezifisch differenziert werden.

3.7 zu Frage 7

Die wichtigste Massnahme zur optimalen Förderung der Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ist ein differenzierender Unterricht durch die Lehrperson. An den Pädagogischen Hochschulen ist das spezifische Fördern von Kindern mit unterschiedlichen Begabungen und die Auseinandersetzung mit der Pädagogik der Vielfalt seit einigen Jahren Bestandteil der Grundausbildung.

Daneben bietet die Pädagogische Fachhochschule neu ein spezifisches Master- oder Nachdiplomstudium «Integrative Begabungs- und Begabtenförderung» an. Dieses ist modular aufgebaut. Die Teilnehmenden sollen die Kompetenz im Erkennen und in der gezielten Förderung überdurchschnittlich begabter Kinder und Jugendlicher erlangen und den Unterricht vermehrt stärken und begabungsorientiert gestalten können.

3.8 zu Frage 8

In Grundlagenpapieren zum aktuell diskutierten Bildungsraum Nordwestschweiz sollen dereinst Integration und individuelle Förderung die übergeordneten pädagogischen Grundsätze sein. Diese leiten sich aus der Idee ab, dass alle Kinder und Jugendlichen Anspruch auf eine qualitativ gute Förderung in der Volksschule haben. Aber nicht alle Kinder benötigen die gleiche Art von Förderung. Im Rahmen des Basisauftrages der Schule ist deshalb ein differenzierter Unterricht anzubieten. Unter dem Titel «Bereichern und Beschleunigen» sollen innerhalb des geplanten Bildungsraumes die bisherigen punktuellen Begabungs- und Begabtenförderungen durch eine konsistente Angebotsplanung, durch das Bereitstellen von guten Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen ersetzt werden.

Zusätzlich zum regulären Unterricht sind als Bereicherungsangebote vorgesehen:

- erweitertes Angebot für alle Schüler und Schülerinnen (z.B. Schnuppertage, Exkursionen, Wettbewerbe, Ateliers etc.)
- Vertiefungsangebote für speziell Interessierte (z.B. Freifächer, Instrumentalunterricht, Freiwilliger Schulsport, Schüleraustausch, Studienweekends, Feriencamps etc.), aber auch im Rahmen des Regelunterrichtes besondere Lernumgebungen.
- Leistungsangebote für besonders Begabte (z.B. Einzelprojekte innerhalb und ausserhalb des Regelunterrichts, Besuch externer Lehrangebote, Sprachaufenthalte, Spezialklassen etc.)

Es sind auch „Beschleunigungsangebote“ vorgesehen. So postuliert das HarmoS-Konzept, dass die Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit erhalten, die Schulzeit in individuellem Tempo zu durchlaufen. Diesem Bedürfnis kann organisatorisch vor allem mit der Einführung einer Eingangsstufe Rechnung getragen werden. Das diesbezügliche pädagogische Konzept ermöglicht den Kindern, entsprechend ihrem Entwicklungsstand die Bildungsziele in individuellem Tempo zu erreichen und rascher oder langsamer in nachfolgende Schulstufe überzutreten. Auch in den höheren Schulstufen soll im Einzelfall ein rascherer Übertritt in die nächste Stufe möglich sein. Eine andere Massnahme, die sowohl eine Bereicherung als auch Beschleunigung bedeuten kann, ist das Verdichten des Lehrstoffes (z.B. zukünftige Sek-P im Kanton Solothurn).

Aktuell präsentiert sich die Situation in den drei angesprochenen Nachbarkantonen zusammengefasst folgendermassen:

AG: In der Volksschule wird heute die Interessens- und Talentförderung primär in der bestehenden Schulorganisation und mit bestehenden Mitteln sichergestellt, sekundär in Einzel- und Gruppenangeboten mit zusätzlichen Mitteln. Beschleunigungsverfahren finden wenig Beachtung. Es besteht ein breites Bereicherungsangebot, auch institutioneller Anbieter, auf der Ebene der Begabungsförderung. Für die Förderung von Begabten stehen verschiedene regionale Angebote, vor allem aber die individuelle Unterstützung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

BL: Von Beschleunigungsverfahren (vorzeitiger Schuleintritt, Überspringen von Klassen) profitieren gemäss Statistik knapp 3 % der Schüler und Schülerinnen. Für die Lehrpersonen besteht die Pflicht, ihre Schüler und Schülerinnen gemäss deren Begabungen zu fördern. Dies geschieht in sehr individuellen Settings, über die keine kantonale Übersicht existiert.

BS: Es ist möglich, ein Schuljahr zu überspringen. Wie häufig diese Beschleunigungsmassnahme angewandt wird, ist nicht bekannt. Begabungsförderung findet auf der Sekundarstufe I vor allem in Form von Wahlfächern statt. Auf der Primarstufe gibt es neben den musikalischen Grundkursen nur vereinzelte Vertiefungsangebote. Für speziell begabte Kinder der Primarschule (1. bis 4. Schuljahr) existieren Angebote ausserhalb der Klasse (pull-out-Programme = ein Vormittag Unterricht in einer Kleingruppe). Der Orientierungsschule (5. bis 7. Schuljahr) stehen pro Standort zwei Lektionen für die Interessens- und Talentförderung und dementsprechende Angebote zur Verfügung. In der Weiterbildungsschule (8. bis 9. Schuljahr) existieren spezifische Sport- und Musikklassen und die Möglichkeit, an speziellen Sprachkursen und an Modulen im Förderzentrum teilzunehmen.

3.9 zu Frage 9

Der Übertritt in die Sek P wird künftig im Normalfall nach der sechsten Primarschulklasse stattfinden. Beschleunigungsmassnahmen im Sinne vom Überspringen eines Schuljahres ist und wird grundsätzlich immer möglich sein, also auch von der fünften Primar- in die erste Sek-P-Klasse. Allerdings ist

schon die Sek P an sich eine Beschleunigungsmassnahme. Sek-P-Schüler und -Schülerinnen werden schon nach zwei Jahren prüfungsfrei ins Gymnasium übertreten können (Verdichtung des Lehrstoffes). Ein Übertritt ins Gymnasium wird auch von der Sek-E möglich sein. Wegen des Stoffplans wird er im Normalfall allerdings erst nach drei Jahren erfolgen.

3.10 zu Frage 10

Die erwähnten zwei Förderlektionen erlauben neu eine verstärkte individualisierte Förderung. Deren Nutzen kann auf der pädagogisch-didaktischen Ebene mit weiteren individualisierten Förderangeboten (siehe auch unsere Antwort zu Frage 8) verstärkt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, DA, YJP, RYC, MM, EM, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, Ruf, KI, di, RF, cb
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) AB
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat